

## Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Stadions sowie für die städtischen Sport- und Turnhallen

Die Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossen. Die Richtlinien sind am 01.01.2014 in Kraft getreten.

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst stellt außerhalb der schulischen Nutzung ihre Sportstätten den Delmenhorster Vereinen, den jugendpflegerische Arbeit leistenden Jugendgruppen sowie sonstigen Nutzern zur Verfügung.

Die Bereitstellung erfolgt entweder aufgrund einer mit den Vereinen getroffenen schriftlichen Vereinbarung oder aufgrund eines besonderen Antrages. Anträge sind rechtzeitig (3 Wochen vor der Veranstaltung) schriftlich an den Fachdienst Schule und Sport zu richten.

### § 2 Entgelte für das Stadion

(1) Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes auf dem Hauptplatz sind je Veranstaltung 7 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 60,00 Euro fällig.

(2) Für die Benutzung der Leichtathletikanlagen des Stadion-Hauptplatzes wird je Verein und Benutzungsstunde ein Entgelt von 5,00 Euro erhoben.

(3) Mannschaften, die dem Betriebssport angeschlossen sind, zahlen ein Entgelt von 30,00 Euro je Spiel.

(4) Für die kommerzielle Nutzung des Stadion-Hauptplatzes (Konzerte u. a.) sind 10 % der Einnahmen als Entgelt zu zahlen, mindestens jedoch 3.240,00 Euro.

### § 3 Entgelte für den Ausschank im Stadion

(1) Bei Veranstaltungen auf dem Stadionhauptplatz, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden für den Ausschank keine Entgelte erhoben.

(2) Auch für Ausschankstände/Wagen, die ehrenamtlich von Eltern oder Vereinsmitgliedern betrieben werden, wird kein Entgelt erhoben.

(3) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern auf dem Hauptplatz für im Rahmen von Breitensport betriebenen Sportveranstaltungen sind je Ausschankstand/Wagen folgende Entgelte zu zahlen:

bis 250 Besucher	25,00 EUR	je Stand/Tag
	37,50 EUR	je Stand/Wochenende

bis 500 Besucher	50,00 EUR	je Stand/Tag
	75,00 EUR	je Stand/Wochenende

500 - 1.500 Besucher	100,00 EUR	je Stand/Tag
	150,00 EUR	je Stand/Wochenende

1.500 - 3.000 Besucher	200,00 EUR	je Stand/Tag
	300,00 EUR	je Stand/Wochenende

je weitere 1.000 Besucher	50,00 EUR	je Stand/Tag
	75,00 EUR	je Stand/Wochenende

(4) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern auf dem Hauptplatz bei kommerziellen Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltung (Konzerten) sind je Ausschankstand/Wagen folgende Entgelte zu zahlen:

bis 500 Besucher	100,00 EUR	je Stand/Tag
	150,00 EUR	je Stand/Wochenende

bis 1.500 Besucher	250,00 EUR	je Stand/Tag
	400,00 EUR	je Stand/Wochenende

1.500 - 3.500 Besucher	450,00 EUR	je Stand/Tag
	600,00 EUR	je Stand/Wochenende

ab 3.500 Besucher	650,00 EUR	je Stand/Tag
	800,00 EUR	je Stand/Wochenende



## Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Stadions sowie für die städtischen Sport- und Turnhallen

- 2 -

### § 4

#### Entgelte für städtische Sport- und Turnhallen

(1) Für Veranstaltungen von Vereinen, die dem Stadtsportbund angehören bzw. jugendpflegerische Arbeit leisten, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, beträgt das Entgelt 13 %, mindestens jedoch 18,00 Euro je Hallenteil und Veranstaltung bei einer Benutzungsdauer bis zu 3 Stunden; darüber hinaus je angefangene Benutzungsstunde und Hallenteil weitere 12,00 Euro.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, ist ein Entgelt für jede Veranstaltung zu erheben.

Für kommerzielle Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, beträgt das Entgelt 20 % der Einnahmen, mindestens jedoch 24,00 Euro je Hallenteil und Stunde.

Sonstige Nutzer, die nicht dem Stadtsportbund angehören bzw. jugendpflegerische Arbeit leisten, zahlen ein Entgelt von 24,00 Euro je Hallenteil und Benutzungsstunde.

(2) Für den ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb (ohne Erhebung von gesonderten Eintritten) der Vereine und Verbände, die dem Stadtsportbund angehören, wird ein Entgelt in Form einer Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 1,60 Euro je Hallenteil und Benutzungsstunde.

(3) Die Verbrauchskostenpauschale von 1,60 Euro erhöht sich in besonderen Nutzungszeiten (z. B. Ferienutzungen) bei der Anforderung von Warmwasser und Heizung um eine zusätzliche Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro je Nutzungsstunde und Halle.

### § 5

#### Entgelte für das Stadionheim

Das Entgelt für eine Übernachtung im Stadionheim beträgt für

Erwachsene = 5,00 Euro  
Jugendliche = 3,00 Euro

Daneben sind die Kosten für das Waschen der Bettwäsche zusätzlich zu zahlen.

### § 6

#### Entgeltfestsetzung

(1) Bei Einzelveranstaltungen und Punktspielen nach § 2 (1 und 4) und § 3 (1) sind die jeweiligen Abrechnungen innerhalb von 10 Tagen dem Fachdienst Schule und Sport unaufgefordert vorzulegen. Sofern

bei Punktspielen Eintritt nach § 3 (1) erhoben wird, ist jeweils nach 5 Spielen bzw. mindestens vierteljährlich eine gemeinsame Abrechnung vorzulegen.

(2) Die Abrechnung der übrigen Entgelte erfolgt durch den Fachdienst Schule und Sport, ohne dass es der Vorlage besonderer Nachweise durch Vereine bedarf.

(3) Sollte für in der Regel einmalige Nutzungen eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geschlossen sein, so werden die in dieser Vereinbarung genannten pauschalen Entgelte und/oder Einzelkosten bzw. Auslagererstattungen gemäß der vorstehenden Absätze (1) und (2) abgerechnet.

### § 7

#### Erlass von Entgelten

Der Fachdienstleiter Sport ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Dieses gilt insbesondere für bedeutende Meisterschaften, internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie für sportliche Lehrgänge auf Kreis-, Bezirks-, Bundes- oder internationaler Ebene und für die Talentförderung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft

